

Gemeinde Ammerswil

Reglement

über die Benützung des

Gemeindesaales Ammerswil

Zweckbestimmung	§ 1 Der Gemeindesaal im Gemeindehaus dient primär der Einwohnergemeinde Ammerswil.
Nutzungsmöglichkeit	§ 2 Die Nutzungsmöglichkeit ist beschränkt auf das Durchführen von kulturellen Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen, Kursen, zeitlich befristeten Ausstellungen, usw.. Das Einlagern von Gegenständen irgendwelcher Art ist nicht erlaubt.
Bewilligungsverfahren	§ 3 Benützungsgesuche sind nach Möglichkeit mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Belegungskontrolle wird durch die Gemeindeganzlei geführt. Eine regelmässige Raumbelagung durch Vereine und Institutionen wird durch den Gemeinderat/die Gemeindeganzlei koordiniert und abschliessend festgelegt. Von einem allfälligen Benützungsverzicht ist die Gemeindeganzlei sofort in Kenntnis zu setzen. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen durch den Gemeinderat verweigert werden.
Widerruf	§ 4 In dringenden Fällen und bei öffentlichem Interesse können Bewilligungen - unter rechtzeitiger Mitteilung an die Benützer - vorübergehend oder ganz unterbrochen bzw. widerrufen werden. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch für die Zukunft abgeleitet werden.
Betriebszeiten	§ 5 Sofern nicht andere Benützungzeiten schriftlich bewilligt werden, ist der Gemeindesaal um 23.30 Uhr zu verlassen. Die Lichter sind zu löschen und die Türen und Fenster zu schliessen.
Schlüssel	§ 6 Schlüssel werden gegen Quittung und beschränkt auf die Dauer der Benützungsbewilligung durch den Hauswart abgegeben. Das Depotgeld beträgt Fr. 50.00. Bei Schlüsselverlust muss eine einmalige Entschädigung für die Umtriebe von Fr. 200.00 bezahlt werden. Eine direkte Weitergabe von Schlüsseln ist nicht gestattet.
Ordnung	§ 7 Zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Das Rauchen ist in allen Räumen des Gemeindehauses verboten.

Reinigung	§ 8 Die Räumlichkeiten sind sauber und aufgeräumt gemäss „Merkblatt Reinigung“ zu verlassen. Sind Nachreinigungen durch gemeindeeigenes Personal erforderlich, werden diese dem Veranstalter verrechnet.
Schäden	§ 9 Der Bewilligungsnehmer haftet für entstandene Schäden sowie bei Verlust oder Diebstahl von Gegenständen.
Haftung	§ 10 Die Gemeinde Ammerswil lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden oder den Verlust von Gegenständen ab. Nach zwei Monaten ab Funddatum verfügt der Hauswart über Fundgegenstände.
Zufahrt/Parkordnung	§ 11 Die Benutzer sind für die Ordnung verantwortlich. Allfällig zusätzlich benötigte Parkplätze sind rechtzeitig durch den Benutzer abzuklären.
Auflagen und Bedingungen	§ 12 Je nach Anlass kann der Gemeinderat in der Bewilligung zusätzliche Auflagen und Bedingungen formulieren.
Verantwortung	§ 13 Alle mit einem Anlass anfallenden Tätigkeiten inkl. Reinigung sind in der Verantwortung des Veranstalters.
Ausnahmen	§ 14 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Abweichungen zu diesem Reglement bewilligen.
Sanktionen	§ 15 Benützern, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Hauswartes zuwiderhandeln, kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
Gebühren	§ 16 Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühr gemäss Gebührentarif vom 1. November 2006 fest.
Inkrafttreten	§ 17 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

5600 Ammerswil, 1. November 2006

GEMEINDERAT AMMERSWIL

Hanspeter Gehrig,
Gemeindeammann

Ruth Rippstein,
Gemeindeschreiberin

Internetversion